



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Münsing erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

1. Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

2. Die Gemeinde Münsing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - a) Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - b) Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 - c) Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt / Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3. Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz der Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätzen erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
4. Aufwendungen, die durch Hilfspersonen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

1. Die Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
2. Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen nach dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Kostenbefreiung

Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichem Interesse gerechtfertigt ist.

§ 6 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2022 außer Kraft.

Münsing, den 12. Dezember 2023

Michael Grasl
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Streckenkosten

	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung von 10 v.H.
		in Jahren	in Euro
a)	Führungs- / Mehrzweckfahrzeug MZF	15	4,50
b)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W oder TSF-L (mit TS PFPN 10-1000)	20	4,00
c)	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 oder MLF	25	7,00
d)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25	8,00
	<u>Anhänger</u>		
e)	Schlauchanhänger		3,00
f)	Verkehrssicherungsanhänger		3,00
g)	Mehrzweckanhänger		3,00

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

	Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 v.H. in Euro
a)	Mehrzweckfahrzeug MZF	49,00
b)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W oder TSF-L (mit TS PFPN 10-1000)	84,00
c)	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 oder MLF	139,00
d)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	184,00
	<u>Anhänger</u>	
e)	Schlauchanhänger	37,00
f)	Verkehrssicherungsanhänger	37,00
g)	Mehrzweckanhänger	37,00

3. Zusätzliche Gerätekosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtzeschnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

	als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	in Euro
a)	Heuwehrgerät	40,00
b)	Generator über 10 KVA (=Notstromaggregat)	35,00
c)	Generator bis 10 KVA (=Notstromaggregat)	30,00
d)	Schmutzwasserpumpe „Chiemsee“	30,00
e)	Tauchpumpe (groß/rot)	17,00
f)	Elektro-Tauchpumpe TP 4/1	14,00
g)	Mehrzwecksauger/Wassersauger	19,00
h)	Lüftungsggerät	21,00
i)	Kettensäge	10,00
j)	Dampfstrahlgerät	16,00

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

3.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Geräteüberlassungskosten

Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungskosten auch für nicht volle Tage berechnet.

	Sie betragen je angefangenen Kalendertag für	in Euro
a)	Schlauchmaterial (je Länge) einschl. waschen, prüfen, trocknen	5,00
b)	Auszugs- oder Steckleiter	5,00
c)	Ölauffangbehälter (mit Reinigung)	26,00
d)	Tauchpumpe „groß-rot“	60,00
e)	Elektrotauchpumpe TP 4/1	50,00
f)	Schmutzwasserpumpe „Chiemsee“	120,00
g)	Mehrzwecksauger/Wassersauger	70,00
h)	Tragkraftspritze (PFPN 10-1000)	250,00

5. Gebühren für besondere Leistungen/Fehl-Alarmierungen (Pauschal)

Säubern von Verkehrsflächen (zzgl. Material) 200,00 Euro

Gebühren für Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen 200,00 Euro

Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen oder andere Meldeanlagen 400,00 Euro

6. Ölbinde- und Schaummittel

Ölbindemittel	je Sack (10 kg)	20,00 Euro
Ölbindevlies inkl. Entsorgung	je lfm	9,00 Euro
Ölbindeschlängel	je Stück	40,00 Euro
Entsorgung Ölbindemittel	je kg	5,00 Euro

7. Ersatzbeschaffung

Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände die durch den Einsatz beschädigt oder zerstört wurden, werden zum Tagespreis der Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

